

II-14814 der Beifagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium
 für Arbeit und Soziales

ZI. 50.200/11-2/94

1010 Wien, den - 6. SEP. 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 715 82 57

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Klappe: -

6882 /AB

1994-09-13

zu 6934 1J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Petrovic, Freunde und Freundinnen betreffend EG-Richtlinie 1993/104 betreffend Arbeitszeitgestaltung, Nr. 6934 J

Anfrage:

1. Erfüllen die österreichischen Gesetze diese Richtlinie vollinhaltlich? Wenn ja, welche gesetzlichen Regelungen beinhalten die Umsetzung? Wenn nein, in welchen Bereichen gibt es einen Anpassungsbedarf und wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Antwort:

Nein. Eine Anpassung ist hinsichtlich der Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich. Die Sozialpartnergespräche werden im Herbst 1994 aufgenommen.

Anfrage:

2. Werden insbesondere alle beinhalteten Regelungen betreffend Nacharbeit durch die derzeitige österreichische Gesetzeslage erfüllt oder besteht ein Anpassungsbedarf? Wenn ja, mit welchen Anpassungen bzw. Änderungen der österreichischen Nacharbeitsregelungen ist zu rechnen?

Antwort:

Nein. Die Möglichkeit von Überstundenarbeit zur Nachtzeit muß eingeschränkt werden. Gesundenuntersuchungen sind für Nacharbeiter zwingend vorzusehen. Bei drohenden gesund-

- 2 -

heitlichen Schäden ist ein Recht auf Versetzung auf einen Tagesarbeitsplatz vorzusehen.

Anfrage:

3. In der Begründung der Richtlinie wird auch der Grundsatz angeführt, daß "die Arbeitszeitgestaltung dem Menschen angepaßt sein muß". Wird diesem Grundsatz in allen Bereichen der österreichischen Gesetzgebung Rechnung getragen?

Antwort:

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist der Grundsatz im wesentlichen durch § 60 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994 verwirklicht.

Anfrage:

4. Gibt es neben eventuellen Anpassungserfordernissen Anregungen zu Rechtsänderungen, welche aus dieser Richtlinie resultieren, und mit welchen Gesetzesänderungen ist in der nächsten Legislaturperiode aufgrund dieser Anregungen zu rechnen?

Antwort:

Aus der Richtlinie resultierende Anregungen zur Rechtsänderung über die Anpassungserfordernisse hinaus liegen nicht vor.

